

nicht geläufigen Materie zu befassen, was die Lektüre spannend macht. Erstaunlich ist, dass *Vocks* im Zivil- und im Strafrecht zu ähnlichen zukünftigen Arbeitsschwerpunkten gelangt. Auch dies rechtfertigt seinen breiten Ansatz. In erster Linie richtet sich die Arbeit allerdings an all diejenigen, die für die europäische Justizpolitik, sei es im Zivil- oder im Strafrecht, verantwortlich sind. Es bleibt zu hoffen, dass sie sich der Arbeit von *Martin Vocks* annehmen und sich den herausgearbeiteten Arbeitsschwerpunkten widmen werden.

Potsdam

ROLF WAGNER

Beißel, Katharina Elisabeth: Die Abänderung ausländischer Unterhaltstitel. (Zugl.: Münster, Univ., Diss., 2021.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2022. XVIII, 218 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 482.)

1. Die von Bettina Heiderhoff betreute Münsteraner Dissertation von *Katharina Elisabeth Beißel* untersucht die Abänderung ausländischer Unterhaltstitel. Eine solche Abänderung ist, wie in der Einleitung (Abschnitt A, S. 1–28) dargelegt wird, aus vielerlei Gründen häufig erforderlich. Dazu gehören die Änderung der tatsächlichen Grundlagen des Falles, wie das Alter des Berechtigten, veränderte Einkommensverhältnisse, aber auch rechtliche Aspekte, wie das Verlegen des gewöhnlichen Aufenthalts oder eine Änderung des Status. Hierbei stellen sich für Unterhaltsberechtigte und –verpflichtete verschiedene Fragen für das Verfahren und das in der Sache anwendbare Recht. Dabei geht es zum einen um die Abgrenzung materiellrechtlicher und prozessualer Fragen, zum anderen um die Festlegung, was dem erststaatlichen, das heißt dem Recht des Entscheidungsstaats, und was dem Recht des Abänderungsstaats, also dem zweitstaatlichen Recht, zuzuordnen ist. Die Arbeit will eine übergeordnete Antwort für die zahlreichen Probleme und Streitfragen auf diesem Gebiet finden.

Als maßgebliche Rechtsquelle kommt hauptsächlich die Europäische Unterhaltsverordnung (EuUnthVO) in Betracht, des Weiteren aber auch das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ) für das Verfahren sowie das Haager Unterhaltsprotokoll von 2007 (HUP) für das in der Sache anzuwendende Recht. Letzteres ist grundsätzlich konventionsautonom auszulegen. Bei den zu berücksichtigenden Interessen überwiegen wegen seiner Bedürftigkeit die Rechtsanwendungs- und –schutzinteressen des Unterhaltsberechtigten. Im Interesse von Einheitlichkeit und Effektivität macht die Verfasserin das übergeordnete Recht so weit wie möglich auch für die Auslegung der nationalen Verfahrensvorschriften fruchtbar.

2. In Abschnitt B (S. 29–68) wendet sich die Verfasserin zunächst der Zuständigkeit für die Abänderung zu, für die im Zweitstaat die allgemeinen Zuständigkeitsgründe der Artt. 3 ff. EuUnthVO genutzt werden können. Der Gedanke, eine fortwirkende Zuständigkeit des Erstgerichts – eine „Abänderungsannexzuständigkeit“ – zu entwickeln, ist vom EuGH bereits im Zusammenhang mit der Brüssel II a-VO abgelehnt worden.¹ Auch aus der Unzulässigkeitsregelung

¹ EuGH 15.2.2017 – Rs. C-499/15 (*W und V*), ECLI:EU:C:2017:118, Rn. 54 = Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2017, 734, mit Anm. *Peter Mankowski*.

des Art. 8 EuUnthVO sowie dem inhaltlich übereinstimmenden Art. 18 HUÜ 2007 lässt sich keine Zuständigkeit herleiten. Die Bedeutung des Kindeswohls, das auch nicht unbedingt für diese Lösung spricht, ist nicht entscheidend für eine solche Lösung (S. 52). Eine allgemeine Abänderungsannexzuständigkeit wird daher mit Recht nicht befürwortet (S. 60). Allerdings wird dem Art. 47 Grundrechtecharta (GRC), der den Zugang zum Gericht schützt, zugunsten des Unterhaltsverpflichteten eine grundrechtlich gebotene Widerantragszuständigkeit für einen auf Herabsetzung gerichteten Widerantrag entnommen (S. 66–67).

3. Im Abschnitt C (S. 69–116) wird das auf die Abänderung in der Sache anwendbare Recht vor allem nach dem HUP untersucht. Ein Wandel des Unterhaltsstatuts und mithin ein Statutenwechsel können gem. Art. 3 HUP auch nach einer rechtskräftigen Entscheidung eintreten (S. 70–71).

Eine besondere Anknüpfung stellt der Fall des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HUP dar, wonach ausnahmsweise das Recht des Unterhaltsverpflichteten zur Anwendung kommt, wenn ihn der Berechtigte am Aufenthaltsort des Verpflichteten in Anspruch nimmt. Dass sich diese *de-facto*-Rechtswahl auch auf eine vom Verpflichteten begehrte Abänderung auswirkt, hat der EuGH² wegen des Ausnahmeharakters der Vorschrift verneint. Ob sie weiterhin anwendbar ist, bestimmt die Verfasserin dagegen differenzierend unter Heranziehung der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens nach teleologischen Gesichtspunkten, insbesondere der Begünstigung des Unterhaltsberechtigten. Hat kein Aufenthaltswechsel des Berechtigten stattgefunden, so ändert sich die Interessenlage und damit auch die Anknüpfung nicht (S. 104). Bei einem Aufenthaltswechsel des Berechtigten nach der Erstentscheidung wird ein Statutenwechsel ebenfalls grundsätzlich abgelehnt; allerdings soll sich der Berechtigte, wie überzeugend dargelegt wird, auf das neue Aufenthaltsrecht (Art. 3 Abs. 2 HUP) berufen können (S. 105). Dagegen werden bei einem Aufenthaltswechsel des Unterhaltspflichtigen in Abkehr von der früheren Anknüpfung grundsätzlich Wandelbarkeit und Maßgeblichkeit des Art. 3 HUP angenommen (S. 105–106). Bei einem Widerantrag des Berechtigten kommt es nicht zu einem Statutenwechsel (S. 105–106). Für die Auswirkungen auf Unterhaltsvereinbarungen wird angenommen, dass das aktuelle Unterhaltsstatut Anwendung findet (S. 112).

4. Mehrere in Abschnitt D (S. 117–166) behandelte Fragen betreffen das auf die Abänderung künftiger Leistungen anwendbare Recht. Nach deutschem Verfahrensrecht ist Voraussetzung für die Abänderbarkeit zunächst einmal eine wesentliche Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (§ 238 Abs. 1 FamFG). Die notwendige Qualifikation der maßgeblichen Umstandsänderung erfolgt autonom, wobei eine verfahrensrechtliche Qualifikation und die Sicht des Abänderungsstaates entscheiden. Auf das Recht des Entscheidungsstaates ist nicht abzustellen, da es sich, wie richtig angenommen wird, nicht um eine Entscheidungswirkung handelt (S. 121). Folglich kommt es zur Anwendung der *lex fori* (S. 144).

Da die erforderlichen Gründe für die Durchbrechung der Präklusionswirkung der Entscheidung (§ 238 Abs. 2 FamFG) die Bestandskraft der Entscheidung betreffen, werden sie dagegen dem Recht des Erststaats unterstellt (S. 155).

² EuGH 20.9.2018 – Rs. C-214/17 (*Mölk*), ECLI:EU:C:2018:744, Rn. 42 = FamRZ 2018, 1753, mit Anm. *Marlene Brosch*.

Nach deutschem Recht besteht bei der Abänderung eine Bindung an die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen der Erstentscheidung (§ 238 Abs. 4 FamFG) (S. 145). Das Bestehen einer solchen Bindung richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Erststaats (S. 137). Es wird jedoch dargelegt, dass die Bindung bei einem Statutenwechsel entfällt.

Im Hinblick auf die Qualifikation der Grenzen für eine rückwirkende Abänderung der Entscheidung (§ 238 Abs. 3 FamFG) befürwortet die Verfasserin eine materiellrechtliche Einordnung für den fraglichen Zeitraum nach dem HUP (S. 163 ff.). Sie soll auch nicht eintreten, wenn das HUP falsch angewendet wurde (S. 159–160). Insoweit gibt die Verfasserin der Richtigkeit Vorrang vor der Bindung an die Entscheidung.

5. Um den nach der ausländischen Entscheidung eingetretenen Statutenwechsel als möglichen Abänderungsgrund geht es in Abschnitt E (S. 167–196). Insoweit sind materiellrechtliche und prozessuale Gesichtspunkte miteinander in Einklang zu bringen und Widersprüche zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu vermeiden. Ferner besteht ein Einfluss der internationalen und europäischen Regeln auf das nationale Verfahrensrecht.

Eines der umstrittenen Abänderungsprobleme betrifft die Antwort auf eine Änderung des anwendbaren Unterhaltsrechts. Die Verfasserin schließt sich der Auffassung an, dass sich eine Abänderungsentscheidung im Interesse der Anerkennungserleichterung nicht allein auf die infolge eines Statutenwechsels geänderte rechtliche Beurteilung stützen darf. Dabei stellt sich die Frage nach der Unvereinbarkeit der zuerst ergangenen ausländischen Entscheidung mit einem inländischen Verfahren. Nach dem verfahrensrechtlichen Ausgangspunkt der Verfasserin sind die Anforderungen an eine Abänderungsentscheidung sowohl für das Vollstreckungshindernis der „Unvereinbarkeit“ der Entscheidungen bei Unterhaltsprotokollstaaten (Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 3 EuUnthVO) als auch für das Anerkennungshindernis der „geänderten Umstände“ für Nichtprotokollstaaten (Art. 24 Satz 2 EuUnthVO) zu klären. Darüber muss, wie gezeigt wird, die *lex fori* entscheiden (S. 167 ff.).

Allerdings wird ein einer nationalen Auslegung vorgehendes autonomes weites und anerkennungsfreundliches Verständnis der „geänderten Umstände“ entwickelt (S. 180 ff.). Dafür werden zwei Fälle des Statutenwechsels unterschieden. Nach einem Statutenwechsel aufgrund einer Aufenthaltsänderung des Berechtigten (Art. 3 Abs. 2 HUP) ist das neu anwendbare Recht sachnäher. Dagegen reicht ein lediglich aufgrund der Verfahrenseinleitung eintretender Statutenwechsel bei einem Verfahren am Verpflichtetenaufenthalt (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 HUP) für die Abänderung nicht aus (S. 186).

6. Abschließende Ergebnisse und Betrachtungen finden sich in Abschnitt F (S. 197–200). Insgesamt sind bei der Abänderungsproblematik vor dem Hintergrund unterschiedlicher Fallgestaltungen viele geradezu vexierbildartig auftauchende Problemlagen zu lösen. Kennzeichnend für die Arbeit sind ausführliche Untersuchungen der einzelnen Anknüpfungen und die Darstellung vor allem der zu lösenden Qualifikationsfragen. Die Arbeit trifft nach Abwägung aller Argumente jeweils klare Entscheidungen für die vielfach umstrittenen Fragen, was als materiellrechtlich und was als verfahrensrechtlich einzuordnen ist. Besonders verdienstvoll ist, dass der Zusammenhang zwischen den Haager Übereinkommen und der Unterhaltsverordnung herausgearbeitet wird. Ferner wird

die Ausstrahlung europäischer Ansätze auf das nationale Recht dargelegt. Gleiches gilt für den Einfluss materiellrechtlicher Erwägungen auf die prozessualen Lösungen. Insgesamt werden differenzierte und brauchbare Ergebnisse dafür geliefert, welche Fragen dem Recht des Erststaats und welche dem Recht des Zweitstaats unterliegen.

Hamburg

DIETER MARTINY

Die Frühehe im Recht. Praxis, Rechtsvergleich, Kollisionsrecht, höherrangiges Recht. Hrsg. von *Nadjma Yassari, Ralf Michaels*. – Tübingen: Mohr Siebeck 2021. XXVI, 660 S. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 135.)

Martinek, Monique Marylou: Minderjährigenehen im nationalen und internationalen Familienrecht. Eine kritische Betrachtung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen. (Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2022.) – Berlin: Duncker & Humblot 2023. 438 S. (Schriften zum Bürgerlichen Recht. 287.)

I. Seit 2016 ist die Frage der Wirksamkeit und Akzeptanz von Ehen, die schon während der Minderjährigkeit eines Ehegatten geschlossen werden, stärker in die deutsche rechtspolitische Diskussion und dann auch in den Fokus der Politik geraten. Zwar hat die Debatte um die Ehemündigkeit im deutschen materiellen Recht eine lange Tradition, angesichts des eher hohen Eheschließungsalters in Deutschland spielte die Problematik jedoch (seit der Diskussion um die Gretna-Green-Ehen Anfang der 60er-Jahre) praktisch keine Rolle mehr. Im Ausland wirksam geschlossene Ehen Minderjähriger, über deren Anerkennung in Deutschland zu entscheiden war, gab es immer wieder einmal. Die Rechtsprechung konnte aber mit einer die Probleme des individuellen Falles berücksichtigenden Anwendung des *ordre public* angemessene Lösungen finden – auch in Abgrenzung zu den sogenannten „Zwangsehen“. Die auf internationaler Ebene geführte Diskussion um den Schutz insbesondere junger Frauen vor einer zu frühen, Ausbildungschancen und Selbstbestimmungsmöglichkeiten gefährdenden Eheschließung wurde von Deutschland zwar grundsätzlich befürwortet, zu aktivem rechtspolitischen Handeln gab sie jedoch keinen Anlass. Erst die seit 2015 in verstärktem Maße erfolgte Aufnahme junger Flüchtlinge löste eine größtenteils sehr emotional geführte öffentliche Diskussion aus, die die Politik zum Handeln veranlasste und zum Erlass des von Anfang an umstrittenen Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen führte. Die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes in Bezug auf sein Unwirksamkeitsverdict über die nach ausländischem Recht wirksam geschlossenen Ehen von unter 16-jährigen Personen (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, Art. 229 § 44 EGBGB) wurde vom BGH bezweifelt. Auf seine Vorlage hin hat das Bundesverfassungsgericht am 1. Februar 2023 seine Entscheidung gefällt und das Gesetz insoweit für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 1 GG erklärt, aber seine Weitergeltung bis zum 30. Juni 2024 (mit Hinweisen für den Gesetzgeber auf mögliche Abhilfen) angeordnet.¹ Mit

¹ BVerfG 1.2.2023 – 1 BvL 7/18, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2023, 1494; kri-

